



Aufsicht und Bewilligung Kindertagesstätten

Anerkannte Ausbildungen und Anrechnung in Ausbildung

In Kraft per Oktober 2013

Version: 01.10.2013

Auflistung Anerkanntes Fachpersonal

Neben den in den Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG) anerkannten Ausbildungen und deren Anforderungen gemäss Punkt 7 werden Personen mit einem der folgenden Diplome bei der Stellenplanberechnung für die Bewilligungserteilung oder –verlängerung als Fachkräfte anerkannt. Die Liste orientiert sich an der Liste von Savoir Social „Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildner/innen und anerkannte Fachkräfte“ vom Juni 2013 und ist abschliessend. Für die Anrechnung weiterer Diplome, ist ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Anerkannte Diplome / Ausbildungen	mind. 5-tägige Weiterbildung erforderlich	Quelle
Anthroposophische Ausbildungen sofern vom Kanton als Lehrperson als Lehrperson oder Kindergärtner/-in anerkannt	Nein	Savoir Social
Behindertenbetreuung (gemäss Art. 27 BiVo Fabe anerkannt, wenn nach 1. Januar 1991 erworben)	Nein	Savoir Social
Betagtenbetreuung (gemäss Art. 27 BiVo Fabe anerkannt, wenn nach 1. Januar 1991 erworben)	Nein	Savoir Social
Dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF	Nein	VLG
Dipl. Kindererzieherin/-in HF	Nein	Savoir Social
Dipl. Sozialarbeiter/-in HF / FH (BA/MA)	Nein	Savoir Social
Dipl. Sozialpädagoge/-in HF	Nein	Savoir Social
Erzieher/-in, (mit staatl. Anerkennung D und A)	Nein	Savoir Social
Fachperson Betreuung EFZ, generalistische Ausbildung	Nein	Savoir Social
Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK)	Nein	VLG
Heilpädagoge/-in FH (BA/MA) / HPS/ Uni (lic. Phil. / BA/MA)	Ja	Savoir Social
Heimerzieher/-in (2 jährige Ausbildung)	Ja	Savoir Social
Hortner/-in, kantonales Diplom	Nein	Savoir Social
Kinderbetreuung (gemäss Art. 27 BiVo Fabe anerkannt, wenn nach 1. Januar 1991 erworben)	Nein	Savoir Social
Kindergärtner/-in, kantonale anerkannt	Nein	Savoir Social
Diplom Kindergärtnerin Rudolf-Steiner	Ja	Kanton Luzern

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie
Vorschulalter
Kasernenplatz 3, Postfach 7860
6000 Luzern 7
Telefon: 041 208 72 80
Fax: 041 208 81 69
E-Mail: kjf@stadt Luzern.ch
www.kinderbetreuung.stadt Luzern.ch

Anerkannte Diplome / Ausbildungen	mind. 5-tägige Weiterbildung erforderlich	Quelle
(3-jährige Ausbildung anthroposophische Ausbildung)		
Kindergärtner/-innen alle ausländischen Diplome, sofern von EDK als Äquivalent anerkannt	Nein	Savoir Social
Kleinkinderzieher/-erzieherin (KKE)	Nein	VLG
Nurses (mit mind. 5 jähriger Berufserfahrung oder einer Zusatzausbildung von 2 Jahren)	Nein	Savoir Social
Pädagoge/-in; Erziehungswissenschaftlerin/-in Uni (lic. Phil. / BA / MA)	Ja	Savoir Social
Pflegefachperson KWS oder Diplomniveau II mit dem Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau	Nein	Stadt Luzern
Primarlehrer/-in, kantonales Diplom	Nein	Savoir Social
Primarlehrer/-innen alle ausländische Diplome, sofern von EDK als Äquivalent anerkannt	Nein	Savoir Social
Psychologe/-in FH (BA/MA/IAP/HAP) / (lic. Phil. / BA / MA)	Ja	Savoir Social
Sonderpädagoge/-in Uni (lic. Phil. / BA / MA)	Ja	Savoir Social
Sozialagoge/-in (gemäss Art. 27 BiVo Fabe anerkannt, wenn nach 1. Januar 1991 erworben)	Nein	Savoir Social
Sozialbegleiter/-in mit eidg. Fachausweis	Ja	Savoir Social
Sozialpädagoge/-in FH (BA/MA)	Nein	Savoir Social
Soziokulturelle/r Animator/-in HF / FH (BA/MA)	Nein	Savoir Social

Hinweis schulergänzende Tagesstrukturen:

Grundsätzlich gelten die gleichen Bedingungen. Die Fachkräfte vor allem mit einer Ausbildung aus dem Kleinkinderbereich haben Erfahrungen oder Kompetenzen mit grösseren Kindern vorzuweisen.

Personen in Ausbildung

Personen in Ausbildung werden grundsätzlich nicht als ausgebildet anerkannt. In der Ausbildung zur Fachperson Betreuung Kind können sie unter folgenden Bedingungen angerechnet werden:

- Bei der dreijährigen Ausbildung zu 50 % im 3. Ausbildungsjahr nach vollendetem 18. Lebensjahr.
- Bei der Nachholbildung zu 50 % ab Beginn des Validierungsverfahrens / der Nachholbildung. Eine 100 % Anrechnung ist gemäss Übergangslösung der Qualitätskriterien vom VLG bis 1. Oktober 2015 möglich oder wird im Einzelfall geprüft.

Bei weiterführenden Ausbildungen können die Auszubildenden ab Ausbildungsbeginn zu 100 % bei folgenden Ausbildungen angerechnet werden:

- Studierende HF Kindererziehung oder HF Sozialpädagogik
- berufsbegleitete Ausbildungen von anerkannten Ausbildungen auf Tertiärstufe
- Auszubildende Fachperson Betreuung in der verkürzten beruflichen Grundbildung und einem Mindestalter von 25 Jahren.

Förderung von Quereinsteigenden

Als Massnahme gegen den Fachkräftemangel sowie zur Förderung des Wiedereinstiegs in das Berufsleben und aus arbeitspsychologischen und pädagogischen Gründen wird eine grössere Durchmischung der Mitarbeitenden einer Kindertagesstätte unterstützt.

Rahmenbedingungen für die Zielgruppe

- Personen mit einer Erstausbildung in einem anderen Bereich
- Ab dem Alter von 40 Jahren
- Nachgewiesene Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, d.h.
 - durch eigene Kinder
 - frühere ähnliche Tätigkeit z. B. jährige Spielgruppenausbildung
- Gewillt die Ausbildung zur Fachperson Betreuung innert Jahresfrist ab Anstellung zu beginnen

Rahmenbedingungen für Kindertagesstätten

Rechte

- Die Person kann ab Beendigung der Probezeit zu 50 % zum ausgebildeten Personal gerechnet werden.
- Ab diesem Zeitpunkt kann sie die gleichen Aufgaben und Kompetenzen ausüben, wie eine volljährige Person im dritten Ausbildungsjahr

Pflichten

- Die Kindertagesstätte ist als Ausbildungsbetrieb anerkannt
- Die Kindertagesstätte garantiert der Person einen Ausbildungsplatz im eigenen Betrieb.
- Die Kindertagesstätte entlohnt die Person ihrem Alter entsprechend und gemäss den KiTaS-Lohnempfehlungen 2006.
- Die Kindertagesstätte hält im Arbeitsvertrag mit der Person diese Rahmenbedingungen schriftlich fest.

Diese Regelung gilt:

- Für Neuanstellungen ab 2013
- wenn die Person sich innert Jahresfrist ab Einstellungsdatum für eine Variante (3-jährige, 2-jährige Ausbildung, Validierung usw.), welche zum Abschluss als Fachperson Betreuung führt, anmelden.
- Zeigt sich, dass die Ausbildung nicht gemacht werden kann, erlischt diese Regelung per sofort.

In Kraftsetzung

Diese Richtlinien wurden genehmigt durch Dienstabteilung Kinder Jugend Familie und treten per 1. Oktober 2013 in Kraft.

Luzern im Oktober 2013